

Wettinerstaat folgen in dem einen Jahr 1763 drei Regenten aufeinander, jeder anders gestimmt wie der Vorgänger; auch eine starkwillige fürstliche Frau mischt ihre Hände in das Spiel; wir beobachten ein Mithineinreden der Landstände, die vielfach zum Schaden des Ganzen Sonderwünsche einzelner Landesteile, einzelner sozialer Gruppen durchsetzen wollen; und vor allem: in Sachsen gilt es nicht bloß frische Kriegsschäden zu heilen, sondern auch längst offene Wunden, die die Mißwirtschaft eines gewissenlosen Ministers dem Lande beigebracht hat. Und das muß begonnen werden nicht erst nach Brühls Sturz, sondern noch unter seiner eigenen Oberleitung, also mit großer diplomatischer Vorsicht gegen den mächtigen Günstling.

Was unter diesen Umständen auf den einzelnen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung in Sachsen erreicht worden ist, soll im folgenden an der Hand der zumeist im Codex Augusteus gedruckten Verordnungen und Gesetze der Jahre 1762—68 erörtert werden. Daneben suche ich aus archivalischen Quellen reichlich Proben und Auszüge zu bieten, namentlich aus den Akten der Landes-Restaurations-Kommission. Denn in den großen Denkschriften dieser Kommission finden wir die Grundgedanken programmatisch ausgesprochen, die den vielen Einzelverordnungen und der Verwaltungspraxis den inneren Zusammenhang geben. Auf den hohen Wert dieser Akten ist bereits um 1800 in dem Lebensabriß des Ministers Gutschmid in Schlichtegrolls „Nekrolog der Deutschen“¹⁾ nachdrücklich hingewiesen worden; gleichwohl sind sie in vollem Umfange für die Forschung noch nicht nutzbar gemacht worden. In der oben angeführten Literatur, besonders in den Arbeiten von Beaulieu-Marconnay (1871), Oskar Hüttig (1904) und Karl Görler (1908), sind Teile verwertet, aber ein seltsamer Unstern hat dabei gewaltet. Beaulieu, der im Rahmen seiner kurzen Biographie von Fritschs nicht Veranlassung hatte, allzusehr in die Tiefe zu gehen, gründete seine Ausführungen zumeist auf Fritschs private Papiere; ob er die amtlichen Restaurationsakten überhaupt einsah, ist, da er keinerlei Quellennachweise bietet, schwer festzustellen. Jedenfalls sind seine Angaben, weil sich in Fritschs Nachlaß nur das eine oder andere erhalten findet, ganz lückenhaft. Hüttig, der bei seinen Studien von den Landtagsakten ausging, begnügte sich mit „Auszügen“ aus den Kommissionsdenkschriften und Kopien, die damals das Geh. Konsil den

¹⁾ Nekrolog auf das Jahr 1798 II, 161—200.